

### **Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten der Eingliederung der neuen Gemeinde Meerbusch in den Landkreis Grevenbroich

1. Mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung gilt im Bereich der jetzigen Gemeinden Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Strümp und Osterath das Kreisrecht des Landkreises Grevenbroich. Zum gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das Kreisrecht des Landkreises Kempen-Krefeld außer Kraft.
2. Die Übernahme von Beamten des Landkreises Kempen-Krefeld durch den Landkreis Grevenbroich regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für Angestellte und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 3.1 Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Kempen-Krefeld im Gebiet der jetzigen Gemeinde Osterath geht nebst Zubehör mit allen Rechten und Lasten in das Eigentum des Landkreises Grevenbroich über. Gleichzeitig übernimmt der Landkreis Grevenbroich die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Landkreis Kempen-Krefeld im Zusammenhang mit diesem Grundvermögen eingegangen ist.
- 3.2 Alle bisher vom Landkreis Kempen-Krefeld in den Gemeinden Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Strümp und Osterath wahrgenommenen Aufgaben übernimmt in demselben Umfange der Landkreis Grevenbroich. Das ausschließlich für die Erfüllung dieser Aufgaben vom Landkreis Kempen-Krefeld bereitgestellte bewegliche Vermögen geht unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Grevenbroich über. Der Landkreis Grevenbroich löst außerdem das der Gemeinde Osterath vom Landkreis Kempen-Krefeld zum Kauf von Bauland gewährte Darlehen von ursprünglich 1,1 Mio. DM ab, soweit dieses im Zeitpunkt der Gebietsänderung noch nicht zurückerstattet ist.
- 3.3 Eine weitere Auseinandersetzung erfolgt nicht.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisher zum Landkreis Kempen-Krefeld gehörenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Grevenbroich.

Düsseldorf, den 11. Februar 1969

Der Regierungspräsident  
- GV NW 1969 S. 966 -